

Hamburgers Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Lüncher und Weißbinder

Nr. 40

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.
Abonnementpreis Nr. 1, 50 pro Quartal.
Redaktion und Expedition: Hamburg 25,
Claus-Groth-Strasse 1. Fernspr. 5, 0246.

Hamburg, den 2. Oktober 1915

Anzeigen kosten die fünfgespaltene Non-
parallele oder deren Raum 50 Pfg. (Der
Betrag ist stets vorher einzulösen).
Verbandsanzeigen kosten 25 Pfg. die Zeile.

29. Jahrg.

Kollegen! Die Werbearbeit zur Gewinnung neuer Mitglieder muß auch während des Krieges mit aller Kraft fortgesetzt werden. ∞

Gewerkschaften und Sozialistengesetz.

Fünfundzwanzig Jahre sind am 1. Oktober verflossen seit dem Fall des Ausnahmegesetzes, das zwölf Jahre lang der gesamten deutschen Arbeiterbewegung schwere Fesseln anlegte. Den äußeren Anlaß zur Schaffung dieses Gesetzes hatten die Attentate Höbels und Nobilings gegen den alten Kaiser gegeben. Zwar hatte keiner der beiden Attentäter mit der Sozialdemokratie oder mit der modernen Arbeiterbewegung überhaupt etwas zu tun; der verurteilte Klempnergehilfe Höbel war Mitglied der christlich-sozialen Arbeiterpartei Südkens, Dr. Nobiling war Mitarbeiter staatsreuer Zeitungen und bekannte sich, soweit er sich über seine politische Gesinnung ausdrückte, zu nationalliberalen Ansichten. Aber der Reichskanzler Bismarck wußte kein anderes Mittel mehr, um der rasch anwachsenden sozialistischen Bewegung, die besonders durch die 1876 erfolgte Einigung der Eisenacher und der Lassalleaner an Werbekraft gewonnen hatte, Herr zu werden, und so griff er denn zu dem Mittel der ausnahmsgesetzlichen Unterdrückung.

Am 11. Mai 1878 gab Höbel unter den Linden in Berlin seine fehlgehenden Schüsse auf den Kaiser ab. Am 20. Mai bereits ging ein „Gesekentwurf zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen“ dem Reichstag zu. Der großen Mehrheit des Reichstages wollte es jedoch nicht einleuchten, daß die Tat eines verkommenen Idioten zu sühnen sei durch die Anebelung der aufstrebenden Arbeiterbewegung. Nach zweitägiger Debatte wurde die Vorlage mit 248 gegen 60 Stimmen abgelehnt. Der Anschlag gegen die Volksherrschaft schien abgewendet. Da knallte, wiederum unter den Linden, am 2. Juni die Schrotflinte Nobilings, der den Kaiser leicht verletzte. Am 11. Juni beschloß der Bundesrat die Auflösung des Reichstages. Unter ungeheurem behördlichen Druck vollzogen sich die Neuwahlen. Kaum waren sie beendet, wurde der Reichstag auch schon berufen und der Entwurf eines „Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ veröffentlicht. Nachdem dieser Entwurf in zwölf Sitzungen beraten war, fand er am 19. Oktober 1878 mit 221 gegen 149 Stimmen Annahme. Bereits zwei Tage später, am 21. Oktober, trat das Gesetz in Kraft.

Der Zweck des Gesetzes war nach dem § 1, alle Vereine, die durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, zu verbieten. Sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wurden sämtliche politischen Vereine der Arbeiterschaft von der Bildfläche hinweggefegt. Aber dies Schicksal widerfuhr nicht nur den politischen Organisationen, auch die Gewerkschaften fielen der Gewaltpolitik zum Opfer. Mit den feierlichen Erklärungen, die der Vater des Gesetzes, Reichskanzler Bismarck, vor der Volksvertretung abgegeben hatte, stimmte das freilich schlecht überein. Er hatte erklärt, daß er „jede Bewegung fördern werde, die positiv auf die Verbesserung der Lage der Arbeiter gerichtet sei, also auch einen Verein, der sich den Zweck gesetzt hat, die Lage der Arbeiter zu verbessern, den Arbeitern einen höheren Anteil an den Erträgen der Industrie zu gewähren und die Arbeitszeit nach Möglichkeit zu verkürzen“. Auch der nationalliberale Führer v. Bennigsen, der mit seiner Partei dem Ausnahmegesetz zustimmte, hatte den Schein erweckt, als sei an die Anwendung des Gesetzes auf die Gewerkschaften gar nicht zu denken. Er betonte besonders, daß die Arbeiter das Koalitionsrecht durch dies Gesetz nicht verlieren sollten, daß es ihnen vielmehr möglich bleiben solle, „nach und nach stetig wachsend den Anteil zu erhöhen, den sie an den Arbeitsprodukten haben“. Als jedoch das Gesetz in Kraft war, gab es für die mit seiner Durchführung betrauten Behörden keinen Unterschied mehr zwischen politischen und gewerkschaftlichen Organisationen. Auch in den letzten

Wochen des Jahres 1878 verfielen neben 82 politischen Vereinen 17 gewerkschaftliche Zentralverbände und 62 lokale Fachvereine dem behördlichen Verbot. Daß daneben auch alle Unterstützungsvereine der Arbeiterschaft und selbst harmlose Bergnützlichkeitsklubs zertrümmert wurden, sei nur im Vorbeigehen erwähnt.

Von den sozialdemokratischen Blättern existierten nach dreiwöchiger Geltungsdauer des Gesetzes nur noch zwei, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ihre Titel geändert hatten. Für die Arbeiterschaft war eine Zeit absoluter Nachtlosigkeit gekommen. Beim kleinsten Verstoß gegen das Ausnahmegesetz drohten ihr schwere Strafen. Ueber größere Industriegebiete (Berlin, Hamburg-Altona, Leipzig, Stettin, Frankfurt a. M. usw.) wurde der kleine Belagerungsstaat verhängt und auf Grund desselben alle halbwegs bekannten Organisationsmitglieder ausgewiesen, von ihrer Familie losgerissen. Die Folge war, daß zunächst eine Art Friedhofsruhe eintrat, die nach etwa drei Jahren zu der sogenannten „milden Praxis“ führte. Man gestattete wieder die Gründung von Vereinen und das Erscheinen von Arbeiterblättern. Bekten Unbes aber verfolgte man damit nur den Zweck, dem Spießhütchen, das auf die Arbeiterschaft losgelassen wurde, den nötigen Spielraum zu lassen. Die Arbeiter verstanden es vortrefflich, die bescheidene Bewegungsfreiheit, die sie erlangt hatten, zu ihrem Vorteil auszunützen. Da und dort entstanden wieder Fachvereine, die sich in den stärker vertretenen Berufen auch bald wieder zu Zentralverbänden zusammenschlossen. Lohnbewegungen entwickelten sich. Es wurde versucht, nachzuholen, was in den vorausgegangenen Jahren hatte verstimmt werden müssen.

Natürlich wurde diese Entwicklung der Dinge von der Regierung Bismarcks und ihren Organen mit Argusaugen verfolgt, und es fehlte nicht an polizeilichen und gerichtlichen Unterdrückungsmaßnahmen. Es bedeutete denn auch kaum eine neue Situation, als der Polizeiminister v. Puttkamer im Frühjahr 1886 seinen berühmten gewordenen Streifenlaß herausgab. Zwar suchte Puttkamer immer noch das Märchen aufrechtzuerhalten, daß „friedlichen“ Lohnkämpfen nichts in den Weg gelegt werden solle; im Reichstag bekannte er aber, daß für ihn hinter jedem Streit die Hydra der Revolution lauer. Von diesem Geiste war auch der Erlaß erfüllt, in dem es unter anderem hieß: „In dem Augenblick, wo durch Tatsachen jene den Umsturzbestrebungen dienende Tendenz bei einer Arbeitseinstellung zutage tritt, wird auch die Notwendigkeit gegeben sein, gegen die mit ihr zusammenhängenden öffentlichen Kundgebungen auf dem Gebiete der Presse sowie des Vereins- und Versammlungswesens die Vorschriften des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie mit derselben Strenge zur Anwendung zu bringen wie gegen jene Bestrebungen überhaupt.“ Besonders wurde die Ausweisung gegen die Führer der Streikbewegungen angewandt.

Druck erzeugt aber bekanntlich Gegendruck. Weber mit der politischen noch mit der gewerkschaftlichen Bewegung der Arbeiter wurden Bismarck und seine Helfershelfer fertig. Die Gewerkschaften wuchsen aufs neue heran. Auch die politische Bewegung hatte vereinsrechtliche Formen gefunden, die vom Ausnahmegesetz schwer zu treffen waren. Die ausgewiesenen wurden in ihrem neuen Wirkungsbereich erfolgreiche Agitatoren der Ideen, die man mit der Ausweisung ausröten wollte. Von den Wahlen des Jahres 1891 an wandten sich die Arbeiter wieder in wachsender Zahl der Partei zu, die vernichtet werden sollte. Als so die Sozialdemokratie 1890 trotz des Ausnahmegesetzes zur stärksten Partei Deutschlands geworden war, gelang es Bismarck nicht mehr, im Reichstag eine Mehrheit für die nochmalige Verlängerung des fehlgeschlagenen Gesetzes zustande zu bringen. Bismarck fiel, das Ausnahmegesetz verankert im Orkus der Geschichte;

die Bewegung aber, zu deren Erdrosselung das Gesetz bestimmt war, hatte ihre brutalsten Gegner überwunden.

Ein noch gewaltigerer Aufstieg setzte jetzt ein. Aus den knapp 300 000 Gewerkschaftsmitgliedern, die am Schlusse des Jahres 1890 in Deutschland gezählt wurden, sind inzwischen mehr denn 2½ Millionen geworden. Nicht zuletzt haben auch die harten Verfolgungen der Gewerkschaften unter dem Ausnahmegesetz dazu beigetragen, den Eifer der Arbeiter im Ausbau ihrer Organisation zu steigern. Großes ist in den verfloffenen 25 Jahren geleistet worden. Viel größere Aufgaben aber stehen uns noch bevor. Unsere Arbeit hat, wenn auch keine Unterbrechung, aber doch eine gewaltige Störung erfahren durch den unheilvollen Weltkrieg. Sie wird, ungeachtet aller Widerstände, siegesbewußt im vollen Umfange wieder aufgenommen werden, wenn der Friede wieder hergestellt ist.

Die Untauglichen.

Auch die Untauglichen werden jetzt noch einmal gemustert. Man nimmt an, daß sich das Leiden, das sie damals untauglich machte, bei vielen inzwischen gehoben hat und daß sie nun den verschiedenen Truppenteilen oder wenigstens dem Garnisondienste zugeführt werden können. Andererseits werden täglich viele, die draußen im Felde gestanden haben, als untauglich erklärt oder sie werden nunmehr für den Garnisondienst bestimmt oder als Soldaten für Arbeit in ihrem Berufe. So nimmt der Staat eine systematische Einteilung des Menschenmaterials nach der Gesundheit und den körperlichen und Fähigkeiten vor. Immer mehr wird gefiebt und organisiert. Draußen die Gesunden und Starke, in den Garnisonen die Schwächeren und im Arbeitsleben, natürlich mit Ausnahmen, diejenigen, die für jene militärischen Dienste nicht zu gebrauchen oder überflüssig sind.

Daß solche Einteilung nach körperlicher Kraft und Fähigkeit einem gesunden Grundgedanken entspricht, läßt sich nicht leugnen. Jeder auf dem Platze, für den ihn die Natur geschaffen, und da im Kriege die körperliche Kraft und Gesundheit der richtige leitende Maßstab ist, so soll mit Recht jeder auf dem Posten stehen, den seine körperliche Veranlagung erheischt.

Aber warum kennt man nur im Kriege solche planmäßige Organisation von einem festen Grundgedanken aus? Müßte nicht auch dem Leben des Friedens solche systematische Einteilung zugute kommen; müßte nicht auch da jeder zu finden sein, wozu ihn die Natur zwingt, die körperliche und geistige Veranlagung? Warum aber sieht da so oft der Schuster am Ratgeber, wie sich Weibel einmal ausdrückte, und der Professor auf dem Schusterstuhl? Weil die Voraussetzung zur Bildung heute noch eine private pekuniäre Unterlage ist, weil die Entwicklung der natürlichen Fähigkeiten heute noch vom Besitze des Geldes abhängig ist. Und darum sind all die Hunderttausende, die heute nicht mit Glücksgütern gesegnet sind, in unnatürlicher Weise die „Untauglichen“.

Würde man auch diese Untauglichen einmal mustern: gar mancher hervorragende Ingenieur, der Veranlagung nach, gar mancher talentierte Philosoph, gar mancher hochbegabte organisatorische Kopf wäre darunter. Und wenn man andererseits die Menschen in Amt und Würden einmal mustern würde, dann würden gar viel „Untaugliche“ darunter zu finden sein.

Auch das friedliche Wirtschaftsleben wird darum einmal eine Musterung zu bestehen haben und darum haben sich diese „Untauglichen“ im heutigen Zusammenleben zu Kampforganisationen zusammengeschlossen, die ihnen allein die Tauglichkeit erringen können. Zwar ruht jetzt der Kampf, aber es ist nur eine Kampfpause. Wenn die Zeit militärischer Tauglichkeit oder Untauglichkeit vorüber, dann werden jene Untauglichen wieder auf ihrem Kampfplatze zu finden sein.

Die Einführung der Arbeitslosenunterstützung im holländischen Malerverband.

In Holland hielt unser Bruderverband am 22. August zu Utrecht einen außerordentlichen Verbandstag ab. Zur Verhandlung stand als einziger Punkt: Die Einführung der zentralen Arbeitslosenunterstützung.

Bereits seit 1906 waren auf jedem Verbandstag Anträge gestellt, die die zentrale Regelung der Arbeitslosenunterstützung forderten. Bis jetzt sind es schon 78 Gemeinden, die Arbeitslosenunterstützungsfonds geschaffen haben. Die Regierung wirkt auf die Gemeinden ein, die solche Fonds noch nicht haben, diese zu errichten. Danach soll jedem, der arbeitslos wird und einer wirtschaftlichen Arbeiterorganisation angehört, die Arbeitslosenunterstützung bezahlt, ein Zuschuß von 8 Gulden gegeben werden.

Am nun diese Unterstützung auch den organisierten Malern im Winter zukommen zu lassen, hat der Vorstand einen Entwurf zu einer zentralen Arbeitslosenunterstützung vorgelegt. Dieser Entwurf ist nicht nur in den Filialversammlungen, sondern auch auf dem außerordentlichen Verbandstag eifrig diskutiert worden. Der Verbandstag nahm den Entwurf nach einigen Änderungen mit 87 gegen 6 Stimmen an. Langanhaltender Beifall erfolgte bei der Verkündung des Beschlusses; ein Zeichen, daß auch unsere Kollegen in Holland froh waren, endlich zu einer Arbeitslosenunterstützung gekommen zu sein, die sie im Winter vor der bittersten Not schützt.

Als Grundlage wurde folgendes beschlossen:

Reglement für die zentrale Arbeitslosenkasse.

1. Zum Zwecke der Unterstützung bei Arbeitslosigkeit wird eine Kasse errichtet, die gesondert von den übrigen Einrichtungen des Verbandes geführt wird. Die Gelder dürfen zu keinem andern Zweck verwendet werden als zur Auszahlung von Unterstützung bei unwillkürlicher Arbeitslosigkeit und zur Bestreitung der Verwaltungskosten.

2. Die Teilnahme an dieser Kasse ist für alle Kollegen, die dem Verband beitreten, zwingend.

3. Der Beitrag beträgt pro Woche 10 Cent (17 ¢). Die Mitglieder von Amsterdam zahlen 12 Cent (20 ¢).

4. Befreiung vom Beitrag für diese Kasse findet nicht statt. Stundung der Beiträge tritt ein bei Krankheit, bei Erfüllung von Militärdienst, Landwehr- und Landsturmpflicht, jedoch muß ein solcher Antrag beim Hauptvorstand gestellt werden. Die Bezahlung der gestundeten Beiträge muß baldigst, in jedem Fall spätestens bei der Auszahlung der ersten Unterstützung geschehen.

5. Unterstützung wird gezahlt nach einer Mitgliedschaft von 26 Wochen und Bezahlung von wenigstens 13 Wochenbeiträgen im Niederländischen Verband.

6. Unterstützung wird nicht gezahlt bei Arbeitslosigkeit infolge von Streik, Aussperrungen, Invalidität, Altersschwäche, Krankheit, Unfall, Arbeitsunlust und wer mehr als vier Wochen Beitrag schuldet.

7. Die Unterstützung beginnt mit dem siebten Tage nach der Anmeldung als arbeitslos. Die Anmeldung hat am Ort auf einem vom Hauptvorstand herausgegebenen Formular zu erfolgen.

Wer die Wartezeit durchgemacht, dann Arbeit gefunden, wieder arbeitslos wird, hat vom ersten Tage an Anspruch auf Unterstützung.

Diese Maßregel hat nur Geltung für die Dauer der Auszahlungsperiode. Mitglieder, die bei Beginn der Unterstützungsperiode bereits vorher eine Woche arbeitslos waren, haben sofort Anspruch auf Unterstützung.

8. Arbeitslose, die mehr als drei Tage in einer Woche arbeiten, erhalten für diese Woche keine Unterstützung.

9. Unterstützung wird gezahlt vom 15. November bis 15. Februar. Mitglieder, die sechs Monate dem Verbands angehören, haben Anspruch auf 18 Tage Unterstützung; Mitglieder, die dem Verbands ein Jahr angehören und 26 Wochen Beitrag bezahlt haben für den Verband, haben Anspruch auf 30 Tage Unterstützung.

10. Die Unterstützung beträgt für den Wochentag 50 Cent.

11. Die Kontrolle der Arbeitslosen geschieht durch den Vorstand der Filiale; bei Einzelmitgliedern bestimmt der Hauptvorstand die Art der Kontrolle. Jedes Mitglied hat sich genau nach den Kontrollbestimmungen zu richten, die vom Filialvorstande aufgestellt und vom Hauptvorstande zu genehmigen sind.

12. Ueber die Fälle, die das Reglement nicht vorfieht, entscheidet der Hauptvorstand, der die Verantwortung bis zum nächsten Verbandstage hat.

Es folgen dann noch weitere Verwaltungsvorschriften, die weniger von Bedeutung sind.

Beschlossen wurde ferner ein

Reglement für den Bezug von kostenlosen Beitragsmarken bei Arbeitslosigkeit.

1. Die Teilnahme an diesem Fonds ist für alle Mitglieder zwingend.

Der Beitrag für diesen Fonds beträgt 2 Cent pro Woche. Dieser Beitrag wird für das ganze Jahr bezahlt, außer bei Arbeitslosigkeit. Er wird mit dem Verbandsbeitrag erhoben, aber besonders gebucht.

2. Hat ein Mitglied keine Verpflichtungen erfüllt, sollen für die ganze Dauer der Arbeitslosigkeit kostenlose Marken gezahlt werden.

3. Die kostenlosen Marken sollen bei Arbeitslosigkeit an den Arbeitgeber abgegeben werden, die 13 Wochen Mitglied sind. Für die Zeit ihres Beitrags entrichtet haben.

Dieses Reglement gilt für Mitglieder, die erst nach dem 1. Januar dieses Jahres eingetreten sind.

4. Kein Anspruch auf kostenlose Marken besteht, wenn die Ursache der Arbeitslosigkeit ist:

a) Invaldität oder Altersschwäche;

b) Unlust um Arbeiten;

c) andere Ursachen, welche mutwillige Arbeitslosigkeit zur Folge haben.

5. Wer mehr als drei Tage in der Woche arbeitet.

6. Wer sich nicht oder nicht rechtzeitig und nicht persönlich gemeldet hat.

7. Die Angabe über Arbeitslosigkeit muß an demselben Tage geschehen, an dem diese eingetreten ist.

8. Die Mitglieder, die Anspruch auf eine kostenlose Marke haben, sind verpflichtet, diese persönlich an einem vom Filialvorstand bestimmten Ort und Zeit in Empfang zu nehmen. Den Hausbesitzer darf das Mitbringen von solchen Marken nicht aufgetragen werden.

9. Aspirantenmitglieder zahlen 1 Cent die Woche für diesen Fonds. Die Teilnahme ist auch für diese zwingend.

10. Dieser Fonds tritt mit dem Inkrafttreten der Arbeitslosenklasse in Wirkung.

NB. Diese kostenlosen Marken geben alle Rechte an den Verband, auch zum Bezug von Krankenunterstützung.

Der erhöhte Beitrag muß vom 4. September dieses Jahres an bezahlt werden. Der Verbandstag wurde mit dem Wunsche geschlossen, daß dieser neue Unterstützungsweize nicht nur die Mitglieder fester an den Verband setze, sondern auch sehr gut geeignet sein möge, recht viele neue Mitglieder zu werben, um den Verband groß und stark zu machen für die Zukunft. Das wünschen und hoffen auch wir.

Die Tiefbau-Berufsgenossenschaft im Jahre 1914.

In den ersten Kriegsmontaten 1914 sind die Tiefbauarbeiten um mehr als die Hälfte des üblichen Umfangs zurückgegangen, wodurch die Summe der tatsächlich verdienten Löhne von M. 300 147 257 im Jahre 1913 auf M. 230 126 826 im Jahre 1914 gesunken ist. Demnach haben die Arbeiter an Löhnen gegenüber dem Jahre 1913 über 70 Millionen Mark weniger erhalten. Für die Berufsgenossenschaft ergibt sich dadurch ebenfalls eine beträchtliche Einbuße des Umlagebeitrages beziehungsweise der Unternehmerbeiträge. Während bei diesen Einnahmeposten für 1913 M. 4910 486 aufgeführt werden, sind für 1914 nur M. 4 157 142 verzeichnet; demnach M. 753 294 weniger als 1913.

Von dem Betriebsstand geben nachstehende Zahlen ein Bild:

| | Angemeldete Bauarbeiten | Beschäftigte Personen |
|---------------------|-------------------------|-----------------------|
| Am 1. Januar 1914.. | 21 441 | 378 406 |
| " 1. " 1915.. | 21 889 | 373 264 |
| " 1. August 1915.. | 20 419 | 361 987 |

Die Zahlen vom August dieses Jahres, die dem Organ der Berufsgenossenschaft „Tiefbau“ entnommen sind, zeigen, daß die gewaltigen Kriegereignisse den Beschäftigungsgrad nur ganz wenig beeinflusst haben. Dies wird darin mit seine Ursache finden, daß im Tiefbau bei Ausschachtungsarbeiten, Bewegung von Erdmassen, Betonarbeiten usw. viel ungelernete Arbeiter, Ausländer und Kriegsgefangene beschäftigt werden können. Mit Ausnahme der Italiener unterliegen alle in Deutschland zurückgehaltenen Arbeiter aus den feindlichen Staaten und die Kriegsgefangenen keiner Versicherungspflicht. Sie unterliegen weder der Kranken-, Invaliden-, Hinterbliebenen- noch der Unfallversicherung.

Durch den Fortfall der Versicherungspflicht für die ausländischen Arbeiter der feindlichen Staaten und der Kriegsgefangenen sparen die Unternehmer des Baugewerbes, der Industrie, der Landwirtschaft und des Bergbaues eine nicht unbedeutliche Summe an Versicherungsbeiträgen, die als Profit gebucht werden können. Aber das nicht allein. Auch die an und für sich niedrigen Löhne der freien Arbeiter bei den Tiefbaubetrieben werden durch diese Verhältnisse nachteilig beeinflusst. Die zwangsweise zurückgehaltenen ausländischen Arbeiter unterliegen in ihrer Bewegungsfreiheit gewissen, durch die Militärbehörden festgesetzten Beschränkungen, wodurch auch die Lohn- und Arbeitsbedingungen bestimmt werden. Eine Ausnahme wird nur da annehmen sein, wo die Organisation durch tarifliche Abmachungen an Einfluß gewonnen hat. Die Berufsgenossenschaft gibt in dem Bericht über Löhne eine Zahlendarstellung, die zur Information dienen soll. Danach betrug der Durchschnittslohn eines Vollarbeiters (mit 300 Arbeitstagen im Jahr) in den

| | gewerblichen Unternehmerbetrieben | Kommunalen Betrieben |
|----------|-----------------------------------|----------------------|
| 1891.... | 799 | 579 |
| 1894.... | 836 | 709 |
| 1904.... | 1050 | 865 |
| 1914.... | 1397 | 1164 |

Bei den Unternehmerbetrieben beträgt die Lohnzunahme seit dem Jahre 1904 M. 347 und bei den kommunalen Betrieben M. 299. Es ergibt sich also bei den letzteren Betrieben eine verhältnismäßig etwas größere Zunahme als bei den Unternehmern. Aber die Kommunalbetriebe zeigen doch gegenüber den Unternehmern eine nicht unbeachtete zu lassende Lohnrückständigkeit, die für den einzelnen Arbeiter im Jahre 1914 durch eine Mindereinnahme von M. 233 zum Ausdruck kommt. Der Tagesdurchschnittslohn betrug bei den Unternehmern M. 4,66 und in den Kommunalbetrieben M. 3,88. Sind die Löhne nach dieser Uebersicht durchweg außerst niedrig, so werden bei näherer Betrachtung der Unterschiede bei den Spezialbetrieben des Tiefbaues noch andere Dinge in die Erscheinung treten. Bei aller Anerkennung, die wir der Berichterstattung dieser Berufsgenossenschaft zollen können, muß doch betont werden, daß solche allgemeinen Lohnübersichten, wie hier aufgeführt werden, für den Lohnempfänger keinen Wert haben, weil hier die Beigabe einer Uebersicht über die Löhne der Spezialarbeiter (bei Preßluft-Betonarbeiten usw.) fehlt. Solche allgemeinen Angaben über Durchschnittslöhne werden immer dazu angetan sein, die in den Betrieben gezahlten niedrigen Löhne zu verschleiern und über die tatsächlichen Verhältnisse zu täuschen. Für ganze Gruppen der Tiefbauarbeiter werden auch viel geringere Löhne bezahlt, als sie nach der berufsgenossenschaftlichen Durchschnittsrechnung bestehen sollen.

Bei der Betrachtung der Lohnverhältnisse sind auch die sehr bedingten Bedingungen von Interesse, welche für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen bei Bauten von den Militärbehörden mit den Unternehmern, den Kreisbehörden usw. vereinbart sind. Auch hier haben die Bauunternehmer der baugewerblichen Verbände bei den Reichsbehörden anregend gewirkt, um eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und eine Herabsetzung der Löhne zu verhindern. Nach einer Anweisung des Reichsamtes des Innern an das Kriegsministerium in Preußen vom 9. Dezember 1914 sind für die Kriegsgefangenen, die als ungelernete Arbeiter Verwendung finden, die Löhne nach dem örtlichen Tageslohn zu zahlen; für einen gelerneten Arbeiter der Lohn, den ein entsprechender deutscher Arbeiter in dieser Branche und an diesem Orte im Tage- oder Stücklohn (nach den tariflichen Vereinbarungen) verdient. In Ausnahmefällen sollen 50 pSt. über den Lohnsatz des örtlichen Tageslohns für ungelernete Arbeiter des betreffenden Ortes bezahlt werden. Im Schluß der Anweisung sagt der Staatssekretär: „Ich habe nur das Interesse, daß Unternehmer aus der Beschäftigung von Kriegsgefangenen keinen ungerechtfertigten Gewinn haben und darin keinen finanziellen Anreiz finden, Kriegsgefangene deutschen Arbeitern vorzuziehen und so die Arbeitslosigkeit zu vermehren.“

Nach einer Mitteilung im „Tiefbau“ im Februar dieses Jahres haben die Unternehmer oder sonstige Körperschaften bei Meliorationsarbeiten für die Unterfunkt der Gefangenen und Wachmannschaften zu sorgen. Die Unterfunkt muß gegen den Wechsel der Witterung absoluten Schutz bieten. Für die Wachmannschaften sind entsprechend bessere wohnliche Einrichtungen zu schaffen. Müssen Baracken gebaut werden, und verbleiben die Gefangenen dauernd in ihnen, so vergütet der Fiskus die tatsächlich entstandenen Kosten. Die Verpflegung ist so zu gestalten, daß jeder Gefangene außer 500 Gramm Brot morgens und abends warme Suppe, Kaffeesurrogat oder dergleichen erhält und mittags ein reichliche warme Mahlzeit mit dreimal wöchentlich Fleisch im Gesamtwerte von 60 ¢ für den Kopf und Tag außer dem Brot — Wachmannschaften entsprechend besser. Für die Gefangenen ist für den Kopf und Tag 16 ¢ Tagelohn festgesetzt, die aber nicht an die Gefangenen, sondern am Schluß der Arbeit an den Fiskus zu zahlen sind. Hiernach muß die Beschäftigung von Kriegsgefangenen für die Unternehmer äußerst profitabel gewesen sein, und es mußten sich nach der Anweisung des Reichsamtes des Innern die Dinge bald ändern. Wie die „Baumwelt“ im Juli berichtete, ist man in den Unternehmerrreisen über die veränderte Stellungnahme der Militärbehörden sehr verstimmt.

Wir können diese Maßnahmen der Militärbehörden nur als recht und billig ansehen. Das Unternehmertum des Baugewerbes in Deutschland hat es im Laufe der letzten zwei Jahrzehnte sehr gut verstanden, die quantitativen Leistungen der Arbeiter beträchtlich zu steigern; eine Tatsache, die auch nicht unbedeutlich dazu beigetragen hat, die Unfallgefahr zu erhöhen. Wenn nun die Kriegsgefangenen bei ihrer Schullosigkeit in einer mehr besonnenen Art ohne Ueberbahrung ihre Arbeit vollbringen, so ist das vom Standpunkt der Menschlichkeit und des Menschenschutzes nur mit Genugtuung zu begrüßen. Im übrigen aber verstehen es die Unternehmer, bei Staatsaufträgen immer sehr gut ihre Profite herauszuwickeln.

Daß die Zahl der Unfälle bei den Tiefbauten auffällig hoch ist, ist der Fachpresse wiederholt dargestellt worden. In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1914 sind wieder 18 531 Unfälle mit 293 Todesfällen vorgekommen. Von diesen Unfällen entfielen 17 664 mit 264 Tödliehenverletzten auf die Berufsgenossenschaft und 867 mit 29 Tödliehenverletzten auf die Zweiganstalt. Im Jahre 1914 wurden erstmalig 2759 Unfälle entfällt, und zwar 2532 der Berufsgenossenschaft und 227 der Zweiganstalt. Von den 2532 Unfällen der Berufsgenossenschaft betrafen 2490 männliche erwachsene, 20 weibliche erwachsene und 22 männliche jugendliche Verletzte. Unter diesen entfälltigten Arbeitern befanden sich 210 Italiener, 188 Oesterreicher, 77 Russen, 26 Holländer, 10 Ungarn, 7 Schweizer, 3 Schweden, 2 Belgier, 1 Däne und 1 Serbe, insgesamt 625 Ausländer. Den im Felde befindlichen Kriegssteuermännern, die Rente beziehen, ist diese unverändert belassen worden. Insgesamt sind das 128 ermittelte Rentenempfänger, die sich im Alter von 20 bis 54 Jahren befinden, und diese beziehen Renten für eine Erwerbsbeschränkung von 10 bis 50 pSt. Gefallen sind bis jetzt 9 dieser Rentenempfänger, während 4 in Gefangenschaft gerieten. Für Entschädigungsbeträge wurden 1914 M. 3 935 459,49 und für die Ueberwachung der Betriebe M. 109 291,59 ausgegeben.

Die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften soll durch neun technische Aufsichtsbeamte überwacht werden. Hierzu führt die Berufsgenossenschaft unter anderem aus: „Sehr fühlbar macht sich der Krieg auf dem Gebiete der Ueberwachung der Betriebe. Von unsern technischen Aufsichtsbeamten steht die Hälfte im Felde und an einen Ersatz durch die Einstellung von Hilfsarbeitern ist bei den Ansprüchen, die an diese Beamten bezüglich der Kenntnisse und Erfahrungen gestellt werden müssen, leider nicht zu denken. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß in diesen schweren Zeiten auch unsere Mitglieder selbst nach Kräften bemüht sind, alles zu vermeiden, was die Unfallgefahr in ihren Betrieben erhöhen könnte.“

Für die technischen Revisionen der Betriebe wurden insgesamt 1293 Tage verwendet, gegen 1555 im Jahre 1913. Wegen Verstoßes gegen die Unfallverhütungsvorschriften, die zum Teil von den technischen Aufsichtsbeamten, teils auch durch die polizeilichen Untersuchungen festgestellt wurden, sind vom Vorstande der Berufsgenossenschaft in 115 Fällen Strafen in Höhe von M. 3 bis M. 500 verhängt worden. Außerdem sind zahlreiche Verwarnungen ergangen.

Wie aus dem Bericht weiter zu ersehen ist, hat der Vorstand der Berufsgenossenschaft dem Reichsversicherungsamt und den obersten Verwaltungsbehörden (Ministerien der Bundesstaaten) den Entwurf von neuen Unfallverhütungsvorschriften zur Begutachtung zugefellt. Im Zusammenhang mit diesen Änderungen sollen auf Anregung des Reichsamtes des Innern und auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung besondere Bestimmungen zum Schutze der unter Preßluft beschäftigten Arbeiter erlassen werden. Die Verhandlungen darüber sind noch nicht abgeschlossen, da sich die Berufsgenossenschaft bemüht, eine Uebereinstimmung dieser Bundesratsverordnung mit den Unfallverhütungsvorschriften herbei-

zuföhren. Angefichts dieser Sachlage bietet sich für die baugewerblichen Vertrauenspersonen noch jetzt Gelegenheit, bei den Ministereien der Einzelregierungen wegen Verbesserung dieser Vorschriften bei Neubauten vorstellig zu werden. Dabei würde zu beachten sein, daß hier neben der großen Zahl der ungelerten Arbeiter alle Bauberufe in Frage kommen. Gustav Heintze.

Die Bedeutung der Konsumgenossenschaften für die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln.

Der Ausgang des gegenwärtigen Krieges für Deutschland wird nicht nur abhängen von dem Erfolg unserer Waffen, strategischer Ueberlegenheit deutscher Heerführer und der Tapferkeit unserer Truppen, er wird auch erheblich beeinflusst durch gutes Funktionieren der Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung. Durch die Absperrungsmaßnahmen, die England herbeigeföhrt hat, werden der Versorgung der deutschen Bevölkerung mit Lebensmitteln starke Schwierigkeiten bereitet. Es muß versucht werden, möglichst mit den im Lande befindlichen Vorräten und im eigenen Lande erzeugten Lebensmitteln auszukommen.

Dies ist bei einer Bevölkerung von 70 Millionen, deren Bedarf zu einem Teil auf die Einfuhr bestimmter Artikel vom Auslande zugeschnitten war, keine leichte Aufgabe. Mit den getroffenen Maßnahmen kann namentlich die arbeitende Bevölkerung nicht immer einverstanden sein. Wiederholt ist deshalb auch in unserer Zeitung auf Fehler und Unterlassungsünden der Regierungskreise in dieser Frage aufmerksam gemacht und Protest dagegen erhoben worden; denn die Arbeiterschaft leidet schwer unter diesen Kriegsfolgen, und für große Massen werden gesundheitliche Schädigungen durch Unterversorgung nicht ausbleiben.

Um so erfreulicher ist es, daß die Arbeiterschaft selbst imstande war, durch ihre Organisationen auch auf diesem Gebiete in für die heilloslose Bevölkerung günstigem Sinne zu wirken und so wenigstens zu einem Teile beizutragen, daß ihre Interessen bei den Anpassungsmaßnahmen für den Lebensbedarf berücksichtigt werden.

Diese Wirkung üben die Konsumgenossenschaften aus. Auch dieser Organisation, die ihren Sitzpunkt in der Arbeiterschaft hat, waren vor dem Kriege in ihrer Entwicklung große Schwierigkeiten bereitet worden. Sie wurden ebenfalls als sozialistische und deshalb staatsfeindliche Bestrebungen von der Regierung und vielen Behörden bekämpft, wie auch die Gewerkschaften. Trotzdem entwickelten sie sich und konnten ihren Umfang von Jahr zu Jahr steigern.

Es ist dies auch nur zu natürlich. Die Konsumgenossenschaften sind darauf bedacht, ihren Mitgliedern gute Waren zu einem Preise zu beschaffen, der nicht durch private Gewinnjucht beeinflusst ist. Neben der Warenbeschaffung erstreben die Genossenschaften auch die Herstellung von Verbrauchsgegenständen zu gesundlich einwandfreien Bedingungen, was ihnen zum Beispiel in einer Reihe von Städten bei der Herstellung von Brot und andern Nahrungsmitteln in eigenen Betrieben in glänzender Weise gelungen ist.

Die Leistungen der Genossenschaften veranlassen deshalb immer mehr Arbeiterfamilien, namentlich Arbeiterfrauen, die Mitgliedschaft zu erwerben; denn nur an Mitglieder durften bis zum Kriegsbeginn Waren abgegeben werden. Vor dieser Zeit zählten die Konsumgenossenschaften bereits 1 650 000 Mitglieder, und sie hatten im Jahre 1913 einen Warenumsatz von nahezu M. 675 000 000.

Daß die Haltung einer so großen Konsumentenorganisation einen Einfluß auf die Gestaltung des Warenmarktes ausüben kann, muß bei einiger Ueberlegung auch dem Laien einleuchten. In der Tat haben denn auch die Konsumgenossenschaften bis zu einem gewissen Grade preisbildend während der Kriegszeit gewirkt. Sie beteiligten sich nicht an der Verteuerung der Lebensmittel, die vielfach sofort einsetzte, als in den letzten Tagen vor Kriegsbeginn die Lebensmittelläden von den verängstigten Hausfrauen so stark in Anspruch genommen wurden. Auch nach der Kriegserklärung, als Höchstpreise für einzelne Waren festgesetzt worden waren und in der Praxis unter diesem Preis meist keine Waren abgegeben wurden, verfaulden die Konsumgenossenschaften noch immer zu den alten Preisen. Sie taten es so lange, bis sie selber beim Einkauf die Waren teurer bezahlen mußten und dadurch natürlich zu einer Preiserhöhung gezwungen waren. So war lange Zeit zum Beispiel das Brot erheblich billiger in den Verkaufsstellen der Konsumgenossenschaften als in vielen Wädeläden, und manche Hausfrau wäre gerade in der Kriegszeit Mitglied der Genossenschaft geworden, wenn nicht jetzt die Beschränkung aufgehoben gewesen wäre, die Warenabgabe nur an Mitglieder gestattete. Nicht jede Käuferin sieht aber ein, daß sie durch ihren Beitritt die Leistungsfähigkeit der Genossenschaften erhöhen hilft, sondern sie begnügt sich mit dem Vorteil, den ihr andere durch ihre Zugehörigkeit zur Organisation verschafft haben.

Die Kaufbedingungen in Geschäften mit so großem Warenumfang, wie ihn die Genossenschaften aufweisen, kann aber nicht ohne Einfluß auf die andern Geschäfte bleiben. Auch sind die Genossenschaften als Käufer in der Lage, auf die Bedingungen im Großhandel zu wirken. Und sie haben von dieser Möglichkeit nach Kräften Gebrauch gemacht, auch ihre Erfahrungen Regierungskreisen und Behörden zur Kenntnis gebracht und diese dadurch unterstützt in ihren Bemühungen, dem Nahrungsmittelwucher zu begegnen. Außerdem stellten sie ihre Läden und sonstigen Hilfsmittel den Behörden bereitwillig zur Verfügung bei dem Vertrieb der von diesen beschafften Lebensmittel. Auf der diesjährigen Generalversammlung der Konsumgenossenschaften, die im Juni in Frankfurt a. M. tagte, hob der dortige Bürgermeister in der Begrüßungsansprache ausdrücklich hervor, daß die Behörden die Aufgabe, die Bevölkerung mit Lebensmitteln zu erschwinglichen Preisen zu versorgen, nicht hätten erfüllen können, wenn nicht die Konsumgenossenschaften als Vorbild und als Hilfskräfte vorgehanden gewesen wären.

Es muß die Mitglieder der Genossenschaften mit Stolz und Freude erfüllen, wenn sie sehen, daß genossenschaftliches Wirken solche Resultate erzielen kann und erzielt hat. Ein recht bitterer Tropfen aber ist die Erkenntnis, daß eigentlich doch erst ein recht kleiner Teil der arbeitenden Bevölkerung von der Genossenschaftsbewegung erfaßt ist und ihr Einfluß

ein ganz anderer sein könnte, wenn erst die große Masse den Wert des Genossenschaftswesens erkannt hätte. Gerade in der Kriegszeit mit ihrer Teuerung, die nicht nur eine Folge der Grenzsperrung ist, wirkt diese Erkenntnis doppelt betrübend.

Bis jetzt ist die Eigenproduktion zum Beispiel noch verhältnismäßig gering. Zwar arbeiteten im Vorjahre bereits 4604 Personen in eigenen Betrieben der Genossenschaften bei der Warenerzeugung. Was bedeutet diese Ziffer aber im Vergleich zum Bedarf der Massen, die bei Ausdehnung der Eigenproduktion auch die Gewissheit hätten, daß für eine erhebliche Zahl Männer und Frauen geregelte und vorbildliche Arbeitsbedingungen geschaffen sind.

Daher bedeutet die Ausdehnung des Mitgliederkreises der Konsumgenossenschaften nicht nur Vergrößerung ihres Umfanges, sondern zu gleicher Zeit erhöhter Einfluß des konsumierenden Publikums auf die Arbeitsbedingungen und den Warenmarkt, was für die arbeitende Bevölkerung von großer Wichtigkeit ist. Die Kriegszeit hat uns dafür die besten Beweise gebracht.

Von unsern Kollegen im Felde.

Der Kollege S. Goris, Mitglied der Filiale Düsseldorf, hat als Auszeichnung das Eisenerne Kreuz erhalten. — Folgende Kollegen der Filiale Cassel sind während des Krieges ausgezeichnet beziehungsweise befördert worden: Heinrich Burghardt-Rixbitzmoth ist zum Unteroffizier befördert und mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet worden; Heinrich Pfeiffer-Elgershausen ist zum Unteroffizier befördert und mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet worden (leider schon gefallen); Wilhelm Müller-Phippinshof wurde zum Vizefeldwebel befördert.

Unsere Filialen unter dem Kriegszustande.

Essen a. d. Ruhr. Bei der hiesigen Firma Josef Stephan sind die Arbeitsverhältnisse recht einseitig und willkürlich — zugunsten des Arbeitgebers natürlich — ausgestaltet. Auch die Behandlung der Gehilfen läßt viel zu wünschen übrig, und Löhne werden nach Gutdünken gezahlt. Die Firma führt viele auswärtige Arbeiten aus, wobei die örtlichen Lohn- und Arbeitsverhältnisse für die beschäftigten Gehilfen gar nicht berücksichtigt werden. Wer die unten abgedruckte „Geschäftsordnung“ nicht unterschreibt, steigt oder darf überhaupt nicht ansagen. Eine Abschrift des interessantesten Dokuments wird nicht ausgehändigt. Nun, der Krieg geht ja auch wieder vorüber. Dann werden unsere Kollegen und ihre Organisationen dafür sorgen, daß Unternehmern, die die jetzige schwere Zeit für sich in so eigenartiger Weise nutzbar machen, die notwendige Ordnung angewöhnt wird. Vielleicht bietet sich auch schon vorher dazu passende Gelegenheit. Die Arbeitsordnung lautet:

Arbeitsordnung der Firma Josef Stephan.

1. Die Einstellung und Entlassung geschieht durch den zuständigen Vorarbeiter.
2. Beim Eintritt ist die Invalidentarte an den Vorarbeiter abzugeben. Ohne solche kann eine Einstellung nicht erfolgen.
3. Die Lohnzahlung geschieht Samstags bei Feierabend, und zwar bleiben der Freitag und der Samstag für die nächste Lohnzahlung stehen.
4. Bei freiwilligem Austritt im Laufe der Lohnperiode wird demnach der Lohn erst Samstag wie oben ausgezahlt. Auszahlungen im Laufe der Woche finden nicht statt, ausgenommen in Fällen wie unter Punkt 5 besagt.
5. Wird ein Gehilfe entlassen, so steht ihm das Recht zu, die Auszahlung seines Lohnes bei Schluß seiner Arbeit sofort zu verlangen.
6. Die Aushändigung der Invalidentarte bei Austritt geschieht auf geschäftlich schnellstem Wege vom Hauptkontor in Essen durch die Post, das ist innerhalb dreier Tage nach Austritt. Dies kommt allerdings vorwiegend bei freiwilligem Austritt in Frage, da bei Entlassung durch den Vorarbeiter die Karte in der Regel vorher angefordert werden kann. Ausgenommen hiervon ist eine unvorhergesehene plötzliche Entlassung. In diesem Falle ist der Postweg innerhalb dreier Tage maßgebend.
7. Eine Fahr-, Spesen- oder Zeitvergütung bei Einstellung von außerhalb, sei es durch das Hauptbureau in Essen oder sei es von einer andern Arbeitsstelle, wird nicht gewährt.
8. Kündigung findet in meinem Geschäft nicht statt, sondern das Arbeitsverhältnis wird in dem einen wie in dem andern Falle stets per sofort gelöst.

Von vorstehender Arbeitsordnung habe ich Kenntnis genommen und bin mit derselben voll und ganz einverstanden. Ebenfalls ist das Rauchen auf der Arbeitsstelle gänzlich untersagt, worauf selbiger sofort entlassen werden kann. Gelesen und unterschrieben. Vorstoß wird nur in dringenden Fällen gewährt. (Unterschrift.)

Anhang. Die von der Firma erhaltene Drahtbürste, Pinsel und Staubbesen hat jeder Gehilfe jeden Abend abzuliefern. Jeder Gehilfe ist hierfür haftbar und werden die verlorenen Sachen vom Lohne abgezogen. Gelesen und unterschrieben. (Unterschrift.)

Gewerkchaftliches.

Der Lederarbeiterverband setzt am 1. Oktober die Bestimmungen des Statuts über die Kranken- und Umzugsunterstützung und das Sterbegeld wieder in Kraft. Bei der Krankenunterstützung wird jedoch die Karenzzeit von vier auf 15 Tage erhöht. Die Arbeitslosenunterstützung kann noch nicht vollständig nach dem ältesten Statut in Kraft gesetzt werden.

Glatte Erpressung. In einer Metallarbeiterversammlung zu Berlin wies der angestellte Geschäftsführer darauf hin, daß von der Heeresverwaltung auf verschiedenen Anfragen und Beschwerden hin erklärt wurde, daß mit der Beschäftigung von Kriegsgefangenen und Kriegsbeschädigten feinerlei Schädigung der übrigen Arbeiterschaft eintreten soll

und darf. Wenn irgendwo Schädigungen eintreten, so solle Beschwerde geführt werden, damit Mißstände, die sich durch die Beschäftigung von Kriegsbeschädigten oder gar Gefangenen herausstellen, beseitigt werden können. Am guten Willen der Behörden werde es nicht fehlen.

Weiter werden die Mitglieder in all den Fällen, wo die Arbeiter in den Betrieben durch die Drohung mit dem Schützengraben veranlaßt werden sollen, sich mit schlechten Arbeitsbedingungen oder Verschlechterungen von bestehenden Arbeitsbedingungen zufriedenzugeben, er sucht, die Namen und die Stellung derjenigen, die mit diesen Drohungen kommen, anzugeben, damit auch diesen Mißständen gegenüber die nötigen Maßnahmen getroffen werden. Auf eine Beschwerde über diese Dinge ist von den Herren im Kriegsministerium erklärt worden, daß diese Drohung zum Zwecke der Lohnverschlechterung eine glatte Erpressung sei. Es werde dagegen seitens der Behörden mit aller Entschiedenheit eingeschritten werden.

Arbeiterversicherung.

Anrechnung der Kriegszeit als Beitragszeit in der Angestelltenversicherung. Wie bereits in den Tageszeitungen bekanntgegeben ist, hat der Bundesrat für die bei der Angestelltenversicherung Versicherten bedeutsame Verordnungen erlassen, die das Verhältnis der Kriegsteilnehmer zur Versicherung regeln. Unter andern werden danach die Zeiten, in denen Versicherte im gegenwärtigen Kriege Militärdienste geleistet haben, auf die Warteleistungen und bei Berechnung der Versicherungsleistungen als Beitragszeiten angerechnet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen. Diese Regelung entspricht nicht nur den allgemeinen Wünschen der Versicherten, sondern kommt auch den allgemein geäußerten Wünschen der Arbeitgeber in jeder Beziehung entgegen. Nicht betroffen werden von dieser Verordnung solche Versicherte, die vor Ausbruch des Krieges einer Ersatzklasse angehört haben. Es ist aber anzunehmen, daß von den Ersatzklassen ähnliche Vergünstigungen den Versicherten werden eingeräumt werden können. Recht wesentlich in der Verordnung ist weiter, daß Beiträge, die für die im Felde befindlichen Versicherten weitergezahlt wurden, zurückerstattet werden. Wer also freiwillig die Versicherung aufrechterhalten hat, sei es Arbeitgeber oder sei es der Versicherte, hat Anspruch darauf, seine Beiträge zurückerstattet zu erhalten.

Die Rückerstattung muß beantragt werden, und zwar ist für die Stellung dieser Anträge eine Frist von sechs Monaten nach Beendigung des Krieges festgesetzt worden. Alle Anträge auf Rückerstattung müssen, wenn es sich nicht um freiwillig Versicherte handelt, vom Arbeitgeber gestellt werden. Allen derartigen Anträgen muß ein Militärpapier des Versicherten beiliegen, aus dem hervorgeht, daß der Versicherte Kriegsteilnehmer gewesen ist. Es sei aber auch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß derartige Anträge auf Rückzahlung nicht vor Ende des Krieges gestellt werden brauchen, da sie vorher eine Berücksichtigung auf Rückzahlung nicht haben werden. Wird ein Antrag auf Rückerstattung nicht gestellt, so verbleiben die gezahlten Beiträge dem Konto des Versicherten; eine Anrechnung der Kriegsmomente als Beitragszeiten findet aber insoweit nicht statt.

Hieraus geht hervor, daß es während der Dauer des Krieges nicht notwendig ist, für im Felde befindliche Angestellte, die obiger Versicherung angehören, noch weitere Beiträge zu zahlen.

Sozialpolitisches.

Anrechnung der Jahre 1914 und 1915 als Kriegsjahre. Ein am 7. September ergangener Kaiserlicher Erlass über die Anrechnung der Jahre 1914 und 1915 als Kriegsjahre bestimmt folgendes:

Als Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege gelten:

1. die Angehörigen des Deutschen Heeres, der Marine, der Schutz- und Polizeitruppen in den Schutzgebieten, die während des Krieges an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder an einer Belagerung teilgenommen haben, gleichgültig, ob diese Teilnahme bei den deutschen oder den Streitkräften eines mit dem Deutschen Reich verbündeten oder befreundeten Staates erfolgt ist;
2. die Angehörigen des Deutschen Heeres, der Marine, der Schutz- und Polizeitruppen, die, ohne vor den Feind gekommen zu sein (Ziffer 1), sich während des Krieges aus dienstlichem Anlaß mindestens zwei Monate im Kriegsgebiet aufgehalten haben.

Als Kriegsgebiet sind anzusehen:

- a) das Gebiet der Staaten, mit denen das Deutsche Reich und die ihm verbündeten oder befreundeten Staaten sich im Kriege befinden, einschließlich der Kolonien dieser Staaten und Luxemburg;
- b) sämtliche deutsche Schutzgebiete;
- c) die Gebietsteile des Deutschen Reiches und der mit ihm verbündeten oder befreundeten Staaten, soweit in ihnen kriegerische Operationen stattgefunden haben;
- d) das gesamte Meeresgebiet und
- e) das Küstengebiet,

soweit sie vom Feinde gefährdet sind. Eine Anrechnung von Kriegsjahren auf Grund der Ziffer 2 unter c, d, e findet nur für diejenigen Personen statt, die sich in den bezeichneten Gebietsteilen, im Falle c während der Dauer kriegerischer Operationen, im Falle d, e während ihrer Gefährdung durch den Feind aufgehalten haben. In zweifelhaften Fällen entscheiden darüber, ob die räumlichen und zeitlichen Voraussetzungen zu c vorliegen, die obersten Verwaltungsbehörden des Meeres, ob sie zu d und e vorliegen, die oberste Marineverwaltungsbehörde. Diese bestimmt auch, bis zu welchen Grenzen Einbuhtungen und Häfen als Meeresgebiet anzusehen sind.

Denjenigen Kriegsteilnehmern, die sowohl im Kalenderjahr 1914 wie im Kalenderjahr 1915 die vorstehenden Bedingungen erfüllt haben, sind zwei Kriegsjahre anzurechnen.

Polizei und Gerichte.

Verurteilung eines Werkführers aus § 153 der Gewerbeordnung. In einer Fabrik in Brand-Erbisdorf (Sachsen) wurde nach der „Sozialen Praxis“ ein Arbeiter entlassen, weil er sich trotz allen Drängens weigerte, dem gelben Werkverein beizutreten. Daraufhin erstattete der Metallarbeiterverband gegen den Werkführer, der die Entlassung als Vertreter des Unternehmers bewirkt hatte, Strafanzeige wegen Nötigung im Sinne des § 153 der Gewerbeordnung und des Schöffengericht verurteilte ihn zu einem Tage Gefängnis. Hiergegen wurde Berufung an das Landgericht Freiberg i. S. eingelegt. Doch dieses erblickte in dem Vorgehen des Werkführers gleichfalls eine Drohung, durch die der Arbeiter gezwungen werden sollte, gegen seinen Willen einer Vereinigung beizutreten. Die Berufung wurde verworfen und das Urteil erster Instanz bestätigt.

Verschiedenes.

Rezept für Kriegsheiler. Das amerikanische sozialistische Blatt „Appeal to Reason“ gibt den kriegswütigen Amerikanern einen vernünftigen Rat. Es sagt: „Wenn Sie den Krieg lieben, ziehen Sie einen Graben in Ihrem Garten, füllen ihn halb mit Wasser, kriechen hinein und bleiben dort einen Tag oder zwei, ohne etwas zu essen; bestellen Sie sich weiter einen Geisteskranken, damit er mit ein paar Revolvern und einem Maschinengewehr auf Sie schießt, dann haben Sie etwas, was gerade so gut ist und Ihrem Lande eine Menge Geld erspart.“

Gegen die „gute Stube“. Die Eisenbahndirektion Posen hat kürzlich nachfolgende beachtenswerte Verfügung an ihre Beamten und Dienststellen erlassen, die sich gegen die sogenannte „gute Stube“ richtet:

„Wiederholt hat es sich als notwendig erwiesen, erkrankte Rassenmitglieder „wegen schlechter Wohnungsverhältnisse“ einem Krankenhaus zu überweisen. In einer ganzen Reihe von Fällen beruhten diese schlechten Wohnungsverhältnisse darauf, daß in der schon an sich kleinen Wohnung das größte und beste Zimmer als sogenannte gute Stube eingerichtet und daher für den Wohnungsinhaber und seine Familie fast ganz unbenutzbar geworden war. Hierdurch war der übrige für Wohn- und Schlafzwecke zur Verfügung stehende Raum derart beengt, daß die Wohnung nach ihrer Einteilung nicht nur als den allgeringsten Ansprüchen an Zweckmäßigkeit und Gemütlichkeit nicht entsprechend angesehen werden konnte, sondern als direkt gesundheitsschädlich bezeichnet werden mußte, insbesondere auch, weil bei dieser Einteilung namentlich der ansteckenden Krankheiten und ihrer weiteren Übertragung Vorschub geleistet wurde. Auch unsere Herren Ärzte haben sich schon mehrfach an uns gewendet mit der dringenden Bitte, aus gesundheitlichen Gründen sowie zur Hebung der Freude am häuslichen Leben einem derartigen Zustande, den sie als „grobe Unfug“ bezeichneten, mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln entgegenzuwirken. Die Rassenmitglieder sowie alle übrigen Bediensteten sind eindringlich und wiederholt auf diesen Mißstand hinzuweisen und immer wieder darauf aufmerksam zu machen, daß an Wohnungsmiete — einem der größten Ausgabeposten im Haushalte — nicht, wie es leider noch in großem Umfange geschieht, dadurch gespart werden kann und darf, daß eine weder den Interessen der Gesundheit und der häuslichen Gemütlichkeit noch dem Stande der Bediensteten entsprechende unzureichende Wohnung bezogen wird, sondern dadurch, daß bei Verwendung eines dem Einkommen des Bediensteten angemessenen Geldbetrages für die Wohnung, deren Räume als gute Stube Verwendung finden. Eine derart zweckmäßig eingerichtete Wohnung kommt nicht nur den Familienangehörigen, die sich in ihr — namentlich im Winter — den größten Teil des Tages über aufzuhalten haben, zugute, sondern wird auch die Freude der Bediensteten selbst an der Pflege eines häuslichen Lebens erhöhen. Die „gute Stube“ stellt sich als nichts anderes dar, als ein Luxus, den man sich zum Besten Dritter, meist ganz gleichgültiger Personen unter Einschränkung der eigenen und der Gemütlichkeit seiner nächsten Angehörigen aufzulegt.“

So oft auch schon gegen den Unfug mit der „guten Stube“ geschrieben worden ist, von einer Besserung ist nichts zu spüren gewesen. Möge daher diese Verfügung, wie sie es verdient, auch allgemein Beachtung finden.

Das tote Heer.

Als d. Trompete geblasen,
die Trompete zum Aufbruch geblasen,
zum Aufbruch in den Streit:
da zogen sie stolz und stolz einher —
nun stehen so viele, so viele nicht mehr.
Sie liegen unter dem Rasen,
sie schlafen auf grüner Heide.

Der Tod hat Scharen gewonnen,
hat ein großes Heer gewonnen,
gewonnen mit Stahl und Blut.
Sie sind um uns her so Tag als Nacht,
sie schreiten mit uns durch Stille und Schlacht,
sie alle, die für uns gestorben,
und Bruder, du bist auch dabei!

Und ob wir weit gezogen,
immer weiter nach Westen gezogen,
nach Westen bis ans Meer:
doch immer im gleichen Schritt und Tritt
marschieren die toten Heere mit.
Sie wollen nicht von uns lassen.
Sie müssen bei uns sein.

Karl Bröger (in der „Frank. Tagespost“).

Literarisches.

Der deutsche Arbeiter und sein Vaterland. Unter diesem Titel ist soeben im Verlag der „Internationalen Korrespondenz“ (H. Baumeister) in Berlin-Karlshorst eine neue Broschüre des Genossen Konrad Hänisch erschienen. Sie ist 24 Seiten stark, kostet wie alle Hefte der Sammlung „Kriegsprobleme der Arbeiterschaft“ 10 ¢ und ist durch alle Buchhandlungen, Kolporteurs oder direkt vom Verlag zu beziehen. Ueber den Zweck, den er mit seiner Arbeit verfolgt, sagt der Verfasser im Vorwort unter anderem das Folgende: „Es fiel aus dem Rahmen der vorliegenden Arbeit hinaus (und ich fühle mich auch ganz und gar nicht zu dieser Aufgabe berufen), gelehrte Untersuchungen über den „Begriff“ der Nation, über den „Begriff“ des Vaterlandes, über sein Verhältnis zum vielberufenen Imperialismus, über das Verhältnis von Nation und Vaterland, Vaterland und Masse und ähnliches anzustellen. Solche theoretischen Auseinandersetzungen sind in ruhigen Zeiten ohne Zweifel sehr schön und sehr nützlich. Doch sind sie nicht das, was uns in diesem Augenblick nützt. Jetzt gilt es, ohne Rücksicht auf gewisse liebgeordnete Begriffsspielereien und ohne Rücksicht auf die spätere theoretische Einordnung etwa neu gewonnenen Erkenntnisse, vom Standpunkt des Arbeiterinteresses und des Sozialismus aus Stellung zu nehmen zu den ungeheuren Ereignissen des Tages, zu den dringenden Aufgaben des Tages, zu den dringenden Aufgaben der Gegenwart und der nächsten Zukunft. Einen bescheidenen Versuch, von diesem Interesse aus und an der Hand unserer marxistischen Denkweise die heute so hochbedeutsame Frage nach dem Verhältnis zwischen Arbeiterklasse und Vaterland zu klären, stellen die folgenden Blätter dar.“

Vereinsteil.

Bekanntmachungen.

Vericht der Hauptklasse vom 20. bis 25. September.

Eingefandt wurden für die Hauptklasse: Flensburg M. 100, Blauen 200, Marburg 210, Bremen 400, Wilhelmshaven 200, Darmstadt 800, Kaiserslautern 100.

Material wurde verandt (B = Beitragsmarken, D = Duplikatmarken, K = Kalender, V = Vorklasse): Berlin 6000 B à 120 ¢, 400 B à 50. Darmstadt 800 B à 80, 400 B à 100, 800 B à 120. Girsberg 200 B à 70, 100 B à 90. Nürnberg 800 B à 85, 800 B à 125. Würzburg 400 B à 80, 400 B à 100, 400 B à 120.

Die Woche vom 3. bis 9. Oktober ist die 40. Beitragswoche.

H. Wenter, Kassierer.



Gedenktafel

für unsere im Kriege gefallenen Kollegen.

- Belzer, Kaspar, Mitglied der Filiale Frankfurt a.M., geb. am 10. 8. 84 zu Oberau, seit 8. 5. 08 im Verband.
- Besuden, Ernst, Mitglied der Filiale Bremen, geb. am 18. 1. 87 zu Wildeshausen, seit 6. 6. 06 im Verband.
- Buchholz, Richard, Mitglied der Filiale Rostock, geb. am 22. 8. 84 zu Rostock, seit 14. 7. 14 im Verband.
- Büding, S., Mitglied der Filiale Bremen, geb. am 29. 5. 88 zu Hohenböden, seit 21. 10. 08 im Verband.
- Burdorf, W., Mitglied der Filiale Bremen, geb. am 20. 1. 87 zu Bremen, seit 1. 4. 08 im Verband.
- Bürger, Joh. Konr., Mitglied der Filiale Marburg, geb. am 2. 6. 91 zu Bellerhausen, seit 8. 8. 14 im Verband.
- Schardt, Heinrich, Mitglied der Filiale Schwwege, geb. am 29. 6. 92 zu Lagenhain, seit 18. 5. 09 im Verband.
- Swerfen, Niels, Mitglied der Filiale München, geb. am 12. 2. 90 zu Egt, seit 17. 7. 09 im Verband.
- Friedrich, Karl, Mitglied der Filiale Nürnberg, geb. am 26. 9. 90 zu Schachenwerth, seit 31. 8. 14 im Verband.
- Frühbeil, Ed., Mitglied der Filiale München, geb. am 10. 11. 89 zu Weichitz, seit 6. 5. 07 im Verband.
- Füllgrabe, Heinrich, Mitglied der Filiale Leipzig, geb. am 26. 8. 91 zu Göttingen, seit 11. 10. 18 im Verband.
- Garn, Otto, Mitglied der Filiale Berlin, geb. am 14. 1. 77 zu Berlin, seit 29. 8. 08 im Verband.
- Gerber, Joh., Mitglied der Filiale Bremen, geb. am 12. 11. 93 zu Bremen, seit 18. 4. 98 im Verband.
- Grimm, Peter, Mitglied der Filiale Frankfurt a.M., geb. am 5. 8. 77 zu Hagestheim, seit 8. 8. 05 im Verband.
- Hahmann, Paul, Mitglied der Filiale Magdeburg, geb. am 16. 2. 89 zu Kalbe, seit 6. 4. 11 im Verband.
- Hoffmann, Ernst, Mitglied der Filiale Berlin, geb. am 2. 8. 98 zu Kluczewo, seit 10. 6. 12 im Verband.
- Jordan, Hans, Mitglied der Filiale Danzig, geb. am 28. 11. 92 zu Gding, seit 7. 8. 14 im Verband.
- Jäger, Otto, Mitglied der Filiale Leipzig, geb. am 7. 11. 94 zu Glesenburg, seit 21. 1. 14 im Verband.
- Kirchsch, Simon, Mitglied der Filiale Leipzig, geb. am 15. 11. 89 zu Leipzig, seit 20. 3. 14 im Verband.
- Kleinhaus, Otto, Mitglied der Filiale Worms, geb. am 3. 8. 89 zu Worms, seit 6. 5. 06 im Verband.
- Koppold, Johann, Mitglied der Filiale München, geb. am 16. 10. 89 zu München, seit 4. 4. 14 im Verband.
- Krans, Otto, Mitglied der Filiale Nürnberg, geb. am 18. 6. 98 zu Amberg, seit 28. 5. 14 im Verband.
- Krüger, S., Mitglied der Filiale München, geb. am 18. 11. 94 zu München, seit 29. 1. 14 im Verband.
- Kling, Willg., Mitglied der Filiale München, geb. am 28. 5. 94 zu Mielastingen, seit 4. 4. 14 im Verband.
- Landwehr, Wilhelm, Mitglied der Filiale Bremen, geb. am 9. 7. 78 zu Bremen, seit 18. 10. 1900 im Verband.
- Lange, Ernst, Mitglied der Filiale Leipzig, geb. am 18. 12. 90 zu Vorna, seit 26. 10. 12 im Verband.
- Leuz, Konrad, Mitglied der Filiale Leipzig, geb. am 25. 11. 90 zu Gerzode, seit 18. 5. 09 im Verband.
- Mauer, Philipp, Mitglied der Filiale Worms, geb. am 14. 8. 92 zu Worms, seit 7. 5. 10 im Verband.
- Muff, Willg., Mitglied der Filiale München, geb. am 22. 2. 93 zu Darmstadt, seit 15. 4. 14 im Verband.
- Murmann, Georg, Mitglied der Filiale Nürnberg, geb. 11. 11. 92 zu Neuenmarkt, seit 11. 10. 09 im Verband.
- Nägels, Josef, Mitglied der Filiale München, geb. am 1. 12. 93 zu Trunkelsberg, seit 19. 4. 11 im Verband.
- Niederhöfer, Joh., Mitglied der Filiale Marburg, geb. 28. 9. 85 zu Dittshausen, seit 10. 10. 10 im Verband.
- Paffen, Rud., Mitglied der Filiale Bremen, geb. am 22. 6. 88 zu Wülfers, seit 2. 4. 08 im Verband.
- Reuter, Andreas, Mitglied der Filiale Nürnberg, geb. am 28. 8. 90 zu Adelsdorf, seit 3. 5. 14 im Verband.
- Ritter, Ernst, Mitglied der Filiale Leipzig, geb. am 8. 1. 84 zu Eneberg, seit 5. 12. 08 im Verband.
- Röder, Paul, Mitglied der Filiale Leipzig, geb. am 20. 10. 81 zu Dresden, seit 2. 11. 05 im Verband.
- Rölla, Otto, Mitglied der Filiale Leipzig, geb. am 22. 1. 93 zu Leipzig, seit 15. 6. 12 im Verband.
- Roth, Georg, Mitglied der Filiale Schwwege, geb. am 20. 1. 87 zu Aue, seit 15. 4. 04 im Verband.
- Rothermel, Christian, Mitglied der Filiale Worms, geb. am 4. 5. 94 zu Worms, seit 2. 4. 11 im Verband.
- Schäfer, Peter, Mitglied der Filiale Frankfurt a.M., geb. am 11. 1. 70 zu Heckenheim, seit 24. 1. 08 im Verband.
- Schmidt, Willg., Mitglied der Filiale Leipzig, geb. am 31. 8. 90 zu Laucha, seit 14. 4. 09 im Verband.
- Schmidt, R. S., Mitglied der Filiale Leipzig, geb. am 1. 3. 77 zu L.-Plagwitz, seit 10. 8. 02 im Verband.
- Schwermer, Johannes, Mitglied der Filiale Danzig, geb. am 17. 12. 91 zu Danzig, seit 26. 6. 09 im Verband.
- Soldenberger, Karl, Mitglied der Filiale München, geb. am 15. 1. 88 zu München, seit 12. 3. 12 im Verband.
- Splawemann, O., Mitglied der Filiale Bremen, geb. am 10. 3. 94 zu Bremen, seit 1. 4. 11 im Verband.
- Verdonk, Wilhelm, Mitglied der Filiale Bremen, geb. am 7. 7. 88 zu Osterburg, seit 10. 2. 06 im Verband.
- Westphal, Willg., Mitglied der Filiale Straßburg, geb. am 9. 3. 95 zu Grefswald, seit 12. 10. 12 im Verband.
- Wiener, Otto, Mitglied der Filiale Bremen, geb. am 17. 5. 92 zu Bassum, seit 22. 4. 12 im Verband.
- Wiß, Peter, Mitglied der Filiale Nürnberg, geb. am 20. 3. 91 zu Wöhrendorf, seit 1. 4. 14 im Verband.
- Zipl, Rudolf, Mitglied der Filiale München, geb. 16. 6. 89 zu Frankfurt a. M., seit 17. 11. 09 im Verband.

Ehre ihrem Andenken!

Grosses Sparsystem

zum Bezug von wenig getragenen Herrschaftskleidern!
Ich empfehle Jedermann, sich ohne Verbindlichkeit meinen grossen illustrierten Katalog über Herrenkleider, vom besten Publikum stammend, kostenlos und portofrei kommen zu lassen.

Anzüge in allen Formen Mk. 12,- bis Mk. 45,-
Ueberzieher und Ulster „ 6,- „ 40,-
Hosen „ 3,- „ 12,-

Jede, auch die kleinste Bestellung wird sorgfältig ausgeführt! Für nicht gefallende Waren sende ich anstandslos das Geld zurück.

L. Spielmann,
Versandhaus für wenig getragene Kavalierekleider,
München 113, Gärtnerplatz 1 u. 2.

Farben — Lacke

Bronze — Gold — Pinselfarben —
Schablonen — Arbeitskleider —
alle Malerartikel — Schriftenhefte
empfehle billigt in anerkannt tabellierter
Qualität. Man verlange Probe.

G. Job, Nürnberg 5,
Fechelgasse 13.

Weisse Wasserglas-Schmierseife

à 35 pro Zentner, in Holzkübeln netto, in Blechwannen brutto für netto

Seifenpulver

lose in Säcken, à 35 pro Zentner liefert von 100 Pfund an unter Nachnahme franko jeder deutschen Bahnstation

Seifenfabrik S. Strauss

Offenbach a. M.
— tüchtige Vertreter gesucht —

Der heutige Nummer liegt Nr. 39 des „Correspondenzblattes“ bei.